

Abschnitt VI

Studienvorschriften für das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“

Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

§ 47 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

- Das Studium „Psychologie und Philosophie“ ist eine wissenschaftliche Ausbildung aus den Bereichen Psychologie und Philosophie. Ziel der Ausbildung ist der Erwerb der Unterrichtskompetenz für den Unterrichtsgegenstand „Psychologie und Philosophie“ auf Grund einer fachlichen Qualifikation. Durch die Verankerung von Pädagogik als Prüfungsfach im Rahmen des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ ist auch die Qualifikation für eine Unterrichtstätigkeit an Bundesanstalten für Kindergarten- und Sozialpädagogik gewährleistet.
- Die Studierenden sollen befähigt werden, auf einer gesicherten wissenschaftlichen Grundlage die wesentlichen Problemkreise und Methoden der Psychologie und der Philosophie in einer Weise zu vermitteln, dass dabei an den Lebens- und Erfahrungshorizont von Jugendlichen angeknüpft werden kann.
- Erforderlich sind für diese Ziele fundierte fachliche Kenntnisse über die Methoden und Ergebnisse der wichtigsten psychologischen Richtungen, gründliche Kenntnisse der bedeutenden Strömungen und Positionen der Philosophie, ein klares Ausdrucks- und Argumentationsvermögen, die Fähigkeit sowohl empirische Studien als auch theoretische Texte angemessen zu interpretieren, didaktische Kompetenz, der gezielte und kritisch-reflexive Umgang mit neuen Medien sowie eine besondere Sensibilität für jene Fragestellungen, die gerade im Zusammenhang mit dem Unterrichtsgegenstand „Psychologie und Philosophie“ aus dem lebensweltlichen Kontext von Jugendlichen entstehen. Probleme der psychischen, geschlechtstypischen und intellektuellen Entwicklung des Einzelnen können dabei ebenso zum Gegenstand psychologischer und philosophischer Reflexion werden wie Fragen nach dem Zusammenleben von Menschen in einer sich rasant wandelnden Gesellschaft.
- Bei der Thematisierung unmittelbarer Erfahrungshorizonte von Jugendlichen ist es allerdings erforderlich, nicht beim Einholen von Meinungen und Befindlichkeiten stehen zu bleiben, sondern diese mit den wissenschaftlichen Ansprüchen und Erkenntnissen von Psychologie und Philosophie zu verbinden. Wichtig ist dabei auch, dass die Lehrperson ihre Kompetenzen richtig einschätzen kann und gelernt hat, sich im schwierigen Übergangsfeld von Psychologie/Philosophie-Unterricht und prototherapeutischen bzw. lebensberatenden Tätigkeiten mit Taktgefühl und Sensibilität zu bewegen.
- Die Ausbildung im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ soll darüber hinaus dazu befähigen, auf gesicherter wissenschaftlicher Grundlage in Berufsfeldern zu arbeiten, in denen psychologische bzw. philosophische Fragestellungen eine zentrale Rolle spielen, sei es in Bereichen der Beratung, der Kommunikation oder der Betreuung.

§ 48 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ ist die Erfüllung der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 34 und § 53 UniStG erforderlich. Darüber hinaus wird für Studierende, die keinen Lateinunterricht in der höheren Schule besucht haben, der Erwerb von Grundkenntnissen des Lateinischen empfohlen.

§ 49 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ (Lehramt an höheren Schulen) gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Semester, der zweite Studienabschnitt 5 Semester.
- (2) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ umfasst insgesamt 77 Semesterstunden (36 im ersten und 41 Semesterstunden im zweiten Studienabschnitt).

Davon entfallen:

- (a) 52 Semesterstunden auf die fachwissenschaftliche Ausbildung
- (b) 10 Semesterstunden auf die Fachdidaktik (davon 2 Semesterstunden im ersten Studienabschnitt)
- (c) 7 Semesterstunden auf die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung
- (d) 8 Semesterstunden auf Freie Wahlfächer

§ 50 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Es gelten die Bestimmungen für die Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien (Abschnitt I, § 4).
- (2) Die Fachdidaktik soll praxis- und theorieorientiert sein, empfohlen wird die Einrichtung interdisziplinärer Seminare, an denen Vertreterinnen und Vertreter der Unterrichtspraxis und der Fachwissenschaft beteiligt sind. Als Schwerpunkte dieser Seminare werden empfohlen: Psychologie als Gegenstand des Unterrichts; Philosophie als Gegenstand des Unterrichts; Interdisziplinäre Fachdidaktik Psychologie/Philosophie.

§ 51 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

Es gelten die Bestimmungen für alle Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien (Abschnitt I, § 5).

§ 52 Prüfungsordnung

- (1) Für Prüfungen gelten die Bestimmungen für alle Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien (Abschnitt II, § 8).
- (2) Über alle im Studienplan geforderten Lehrveranstaltungen einschließlich der Wahlfächer und der Freien Wahlfächer müssen Prüfungen abgelegt und Zeugnisse erworben werden.

- (3) Es ist gestattet, Lehrveranstaltungen bis zum Ausmaß von 4 Semesterstunden aus dem zweiten Studienabschnitt in den ersten Studienabschnitt vorzuziehen.
- (4) Da an Pädagogischen Akademien kein Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ existiert, können an solchen Einrichtungen absolvierte Lehrveranstaltungen nur im Einzelfall vom bzw. von der Vorsitzenden der Studienkommission gemäß § 59 UniStG angerechnet werden. Über die Anerkennung von an anderen in- oder ausländischen Universitäten abgelegten Studien entscheidet ebenfalls der bzw. die Studienkommissionsvorsitzende gemäß § 59 UniStG. (vgl. auch die Allgemeinen Bestimmungen, Abschnitt II, § 10).
- (5) Das Studium des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ wird durch die Abfassung einer Diplomarbeit – falls das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ als Fach der Diplomarbeit gewählt wurde – und eine mündliche kommissionelle Diplomprüfung abgeschlossen. Für die Diplomarbeit gelten die Allgemeinen Bestimmungen, Abschnitt II, § 9. Für die Abfassung der Diplomarbeit aus dem Prüfungsfach „Pädagogik“ ist die Absolvierung von mindestens 8 Semesterstunden pädagogischer Lehrveranstaltungen im Rahmen des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ Voraussetzung.
- (6) Die mündliche Diplomprüfung findet vor einem Prüfungssenat statt und besteht aus einer Prüfung über ein Fachgebiet, das in einem thematischen Zusammenhang mit der Diplomarbeit steht, sowie einer Prüfung aus einem Fachgebiet des zweiten gewählten Unterrichtsfaches. Falls in diesem keine mündliche Diplomprüfung vorgesehen ist, ist auch der zweite Teil der mündlichen Diplomprüfung aus Prüfungsfächern des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ zu wählen. Dies gilt auch dann, wenn die Diplomarbeit nicht aus dem Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ gewählt wurde. Die Dauer der Diplomprüfung beträgt 60 Minuten.
- (7) Für Studienleistungen im Lehramtsstudium des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ werden entsprechend dem „European Credit Transfer System“ (ECTS-System) Anerkennungspunkte nach den Kriterien vergeben, wie sie in den unten angeführten Tabellen festgelegt sind.
- | | | |
|--------------------------------------------------|------|----------------------|
| • Vorlesung | 1,5 | ECTS-Punkte pro SSt. |
| • Proseminar | 1 | ECTS-Punkt pro SSt. |
| • Seminar, Interdisziplinäres Seminar | 2 | ECTS-Punkte pro SSt. |
| • Diplomarbeit | 30 | ECTS-Punkte |
| • Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung | 21,5 | ECTS-Punkte |

ERSTER UND ZWEITER STUDIENABSCHNITT

§ 53 Ausbildungsziele

Das Studium des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ soll im ersten Studienabschnitt grundlegende fachliche und methodische Aspekte von Psychologie und Philosophie vermitteln, wobei vor allem auf die Aneignung gesicherter Erkenntnisse und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten Wert gelegt wird. Im zweiten Studienabschnitt soll das Wissen dann vor allem in Hinblick auf spezielle – auch pädagogische – Fragestellungen und praxisnahe Probleme vertieft und erweitert werden.

§ 54 Studieneingangsphase

Für die Studieneingangsphase sind folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren:

PRÜFUNGS-FÄCHER	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST.
Psychologie	Einführung in die Psychologie für Lehramt	2
	Allgemeine Psychologie I	2
Philosophie	Logik und Argumentationstheorie	2
	Einführung in die Philosophie für Lehramt	2

§ 55 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes

Der erste Studienabschnitt umfasst folgende Prüfungsfächer:

- Psychologie 10 Semesterstunden
- Philosophie 12 Semesterstunden
- Fachdidaktik 2 Semesterstunden

Insgesamt:	24 Semesterstunden
------------	--------------------

§ 56 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes

Der zweite Studienabschnitt umfasst folgende Prüfungsfächer:

- Psychologie 12 Semesterstunden
- Philosophie 10 Semesterstunden
- Fachdidaktik 8 Semesterstunden
- Pädagogik 2 Semesterstunden
- Wahlfächer 6 Semesterstunden

Insgesamt:	38 Semesterstunden
------------	--------------------

§ 57 Stundentafel des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“

PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
57.1 PSYCHOLOGIE 1. und 2. Studienabschnitt Von den nebenstehenden Lehrveranstaltungen sind im 1. Studienabschnitt 10 Stunden zu absolvieren, darunter die Einführungsveranstaltung für das Lehramt, die Allgemeine Psychologie I und die Entwicklungspsychologie I	57.1.1 Allgemeine Psychologie I	2	VO
	57.1.2 Allgemeine Psychologie II (einschließlich Grundlagen der Neuropsychologie)	2	VO
	57.1.3 Entwicklungspsychologie I	2	VO
	57.1.4 Entwicklungspsychologie II	2	VO
	57.1.5 Sozialpsychologie I	2	VO
	57.1.6 Sozialpsychologie II (mit besonderer Berücksichtigung der Geschlechterrollen)	2	VO
	57.1.7 Tiefenpsychologie I	2	VO
	57.1.8 Tiefenpsychologie II (nachfreudianische Richtungen, mit besonderer Berücksichtigung von Fragen der Geschlechterdifferenz)	2	VO
	57.1.9 Experimente im Psychologieunterricht	2	PS
	57.1.10 Psychologische Untersuchungsmethoden (mit Schwerpunkt Intelligenz- und Persönlichkeitspsychologie)	2	PS
	57.1.11 Einführung in die Psychologie für das Lehramt	2	VO oder PS

PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
57.2. PHILOSOPHIE 1. Studienabschnitt	57.2.1 Einführung in die Philosophie für das Lehramt	2	PS
	57.2.2 Geschichte der Philosophie	2	VO
	57.2.3 Logik und Argumentationstheorie	2	PS
	57.2.4 Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	2	VO
	57.2.5 Grundfragen der Ethik	2	VO
	57.2.6 Griechische Terminologie für Studierende „Psychologie und Philosophie“ (bei Nachweis von Griechischkenntnissen: PS aus: Grundprobleme der Philosophie)	2	PS

PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
57.3. PHILOSOPHIE 2. Studienabschnitt	57.3.1 Geschichte der Philosophie II	2	SE oder VO
	57.3.2 Interpretation philosophischer Texte	2	SE
	57.3.3 Angewandte Ethik	2	SE oder VO
	57.3.4 Philosophische Probleme der Gegenwart (mit besonderer Berücksichtigung von feministischer Philosophie und Fragen der Geschlechterdifferenz)	2	SE oder VO
	57.3.5 Interdisziplinäres Seminar	2	IS

PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
57.4. FACHDIDAKTIK 1. und 2. Studienabschnitt Zwei der insgesamt 10 SSt. Fachdidaktik müssen im 1. Studienabschnitt absolviert werden	57.4.1 Psychologie als Gegenstand des Unterrichts	2	SE oder IS
	57.4.2 Philosophie als Gegenstand des Unterrichts	2	SE oder IS
	57.4.3 Interdisziplinäre Fachdidaktik Psychologie/Philosophie	6	IS

PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
57.5. PÄDAGOGIK 2. Studienabschnitt	57.5.1 Grundlagen der Pädagogik	2	SE

PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
57.6. WAHLFÄCHER 2. Studienabschnitt	57.5.1 Die Wahlfächer können im 2. Studienabschnitt aus den Bereichen „ <i>Angewandte Psychologie</i> “ (Medienpsychologie, Werbepsychologie, Musikpsychologie, Neuropsychologie u.ä.), „ <i>Philosophische Disziplinen und Richtungen</i> “ (Ethik, Religionsphilosophie, Metaphysik, Interkulturelle Philosophie, Sozialphilosophie, Sprachphilosophie, Ästhetik, Anthropologie, Feministische Philosophie u.ä.) und „ <i>Pädagogik</i> “ (Sozialpädagogik, Sonder- und Heilpädagogik, Integrations- und Rehabilitationspädagogik u.ä.) gewählt werden, wobei je 2 Stunden aus Psychologie und Philosophie sein müssen.	6	SE oder VO

§ 58 Freie Wahlfächer

PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
58. FREIE WAHLFÄCHER	58.1. Die Studierenden haben die Möglichkeit, 8 Semesterstunden in Form „Freier Wahlfächer“ zu absolvieren. In Hinblick darauf, dass das Studium des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ auch für das Lehramt an berufsbildenden höheren Schulen und für das Lehramt an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik qualifiziert, wird empfohlen, die freien Wahlfächer aus folgenden Bereichen zu wählen: Sozialpädagogik, Kleinkinder- und Kindergartenpädagogik, Sonder- und Heilpädagogik, Integrations- und Rehabilitationspädagogik.	8	PS,SE,VO

Abschnitt VII

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 59 Inkrafttreten

- (1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Verlautbarung nächstfolgenden 1. Oktober in Kraft.

§ 60 Übergangsbestimmungen

- (1) Soweit nicht anders angegeben, gelten die Übergangsbestimmungen nach § 80 UniStG.
- (2) Lehrveranstaltungen der Allgemeinen pädagogischen Ausbildung (Studienplan 1984) sind in vollem Umfang für die in Abschnitt III dargestellte Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende anzuerkennen.
- (3) Lehrveranstaltungen des Schulpraktikums (Studienplan 1984) sind als Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung (siehe Abschnitt III) anzuerkennen.
- (4) Die Einführungsphase (Studienplan 1984) entspricht dem Pädagogischen Praktikum (schulpraktische Ausbildung: Phase 1 gemäß Abschnitt III), die Übungsphasen (Studienplan 1984) entsprechen dem Fachbezogenen Praktikum (schulpraktische Ausbildung: Phase 2 gemäß Abschnitt III).